

## **ERBINAT-Standpunkt zum Verordnungsentwurf zum Gesetz über das Bergführerwesen und das Anbieten weiterer Risikoaktivitäten (RiskV):**

Bis Ende März 2012 läuft die Vernehmlassungsfrist für den Verordnungsentwurf zum Gesetz über das Bergführerwesen und das Anbieten weiterer Risikoaktivitäten.

*«Dieses Gesetz gilt für gewerbsmässig(\*) angebotene Risikoaktivitäten in gebirgigem oder felsigem Gelände und in Bach- oder Flussgebieten. ...» ... «Wer eine diesem Gesetz unterstellte Aktivität anbietet, braucht eine Bewilligung.»*

*\*Der Begriff gewerbsmässig wird im Gesetz und der Verordnung nicht genauer erläutert und umfasst grossen Interpretationsspielraum. Laut Information vom BASPO bedeutet gewerbsmässig „mit der Aktivität ein Einkommen erzielen“. Damit können je nach Auslegung neben Honoraraufträgen auch weitere berufliche Tätigkeiten unter die Bewilligungspflicht fallen. Z.B. die Lehrkraft auf einer Schulreise oder eine Exkursionsleitung, die eine Pauschalentschädigung erhält.*

Im Unterschied zum entsprechenden Bundesgesetz sind im vorliegenden Verordnungsentwurf des Bundesrates nicht mehr nur das Bergführerwesen, SchneesportlehrerInnen und echte Risikosportarten wie Canyoning oder Bungee Jumping geregelt, sondern auch das Begleiten von Menschen in der Natur in grossen Teilen der Schweiz.

### **1. Einschätzung des Verordnungsentwurfs:**

Der Verordnungsentwurf betrifft – nach unserer Einschätzung entgegen dem ursprünglichen Willen des Gesetzgebers – neben dem Bergführerwesen und echten Risikoaktivitäten nun auch vielfältige Lernformen in der Natur wie:

- Erlebnispädagogik, Outdoor Education und Outdoortrainings
- (Fach-)Exkursionen und Ausflüge
- Naturpädagogik und Naturbezogenen Umweltbildung/Bildung für Nachhaltige Entwicklung
- Freizeitpädagogik und damit auch die offene Jugendarbeit
- Ferienlager von Verbänden und Schulen
- Waldspielgruppen und -kitas etc .

Die vorliegende Version für das Vernehmlassungsverfahren betrifft also das draussen Unterwegssein mit Menschen ganz grundsätzlich.

### **2. Woher kommen diese zusätzlichen Einschränkungen?**

**Räumliche Definitionen:** Als gebirgiges Gelände sind im Verordnungsentwurf die Bergzonen II bis IV gemäss der Landwirtschaftlichen Zonen-Verordnung definiert. Dies umfasst Alpweiden sowie alles alpine Gelände. Zusätzlich sind alle Geländekammern mit Bächen oder Flüssen, in den ein Anschwellen der Wassermassen möglich ist, als geografische Risikogebiete definiert. Davon betroffen sind neben dem ganzen Alpenraum und dem Jura der grösste Teil der voralpinen Hügellandschaften (z.B Gurnigel, Emmental, Zürcher Oberland, Appenzellerland).

**Ausweitung der Definition von Risikoaktivitäten:** Ebenso weitreichend fiel die Definition von sogenannten Risikoaktivitäten aus. So gelten laut Verordnung Wandern, Trekking, Klettern und Schneeschuhtouren als Risikoaktivitäten. Diese Aktivitäten dürften laut Verordnung zumindest bei Schneelage nur mit entsprechenden Qualifikationen und Bewilligungen gewerbsmässig angeboten werden (als BergführerIn mit eidg. Fachausweis (FA), SchneesportlehrerIn mit eidg. FA, WanderleiterIn mit eidg. FA und Kletterlehrer SBV)

Mit dieser Verordnung gälte also im Extremfall:

- Wenn eine Sozialpädagogin im Frühjahr eine Trekkingtour mit einer Jugendgruppe im Appenzellerland unternimmt und dabei auf Restschneefelder trifft, ist das nach der Verordnung bewilligungspflichtig und würde eine entsprechende Ausbildung, z.B. in der Form der Wanderleiterin mit eidg. FA voraussetzen.
- Ein Exkursionsleiter unternimmt eine Vogelexkursion in die Senseschlucht. Dies wäre gemäss Verordnung bewilligungspflichtig und würde eine entsprechende Ausbildung, z.B. als Bergführer mit eidg. FA voraussetzen.
- Eine Leiterin in einem Skilager möchte als Ersatzaktivität eine Winterwanderung auf markierten Winterwegen anbieten. Gemäss Verordnung wäre dies bewilligungspflichtig und würde eine entsprechende Ausbildung, z.B. als Schneesportlehrerin mit eidg. FA voraussetzen.

### 3. Weshalb stellt sich ERBINAT gegen den Verordnungsentwurf und den dazugehörigen Kommentar?

Folgende Argumente stehen für ERBINAT im Vordergrund:

#### **Erlebnis- und Naturpädagogik sind anerkannte Methoden der Bildungs- und Jugendarbeit:**

Erlebnispädagogik ist eine anerkannte pädagogische Methode und wird in vielfältiger Form als Teildisziplin von Sozialpädagogik, der offenen Jugendarbeit, der Freizeitpädagogik, in der Erwachsenenbildung und der Bildung für nachhaltige Entwicklung sowohl von institutionellen wie freien Trägern eingesetzt. Von der fachlichen Bedeutung der Methode zeugt auch die Berücksichtigung dieser Lernform im Rahmen von Fachwochen und Vertiefungsfächern in diversen Ausbildungen auf Ebene Höhere Fachschulen und Fachhochschulen v.a. der sozialen Arbeit, aber auch im Rahmen des Umweltingenieurwesens. Seit 2012 gibt es auch eine eidg. anerkanntes Nachdiplomstudium HF in Erlebnispädagogik.

Naturpädagogik und Naturbezogene Umweltbildung gelten ihrerseits als zentrale Pfeiler der Umweltbildung in der Schweiz und finden sowohl in der schulischen wie in der ausserschulischen Umweltbildung weite Verbreitung. Aus- und Weiterbildungsmöglichkeiten bestehen z.B. auf Ebene Fachhochschule (CAS) und weiteren Trägern.

Outdoorbasierte Erwachsenenbildung und Outdoortrainings sind mit ihrer Handlungsorientierung und erhöhtem Anforderungscharakter wichtige Methoden der Teamentwicklung, von Firmen- und Organisationstrainings. Damit stellt die Natur auch für Erwachsene ein vielfältiges und nachhaltiges Lehr- und Lernfeld dar.

**Raus in die Natur!** Aktuelle Forschung zur Entwicklung von Kindern und Jugendlichen betont die lange vernachlässigte Bedeutung von Naturerfahrung für ein gesundes und gesundheitsförderndes Aufwachsen. Eine laufend zunehmende Regulierung und immer höhere Hürden für das Naturerleben auch in Schulen und organisierter Freizeit bergen das Potential, die Naturentfremdung voranzubringen.



Waldspielgruppen sind eine von vielen Familien geschätzte Form, die ihren Kindern diesen Naturbezug ermöglichen. Kindertagesstätten und Kindergärten besuchen zu allen Jahreszeiten die Natur und ermöglichen so Kindern aller Bevölkerungsschichten, einen eigenen Zugang zu den sie umgebenden Lebensräumen zu entwickeln.

**Keine Monopolisierung des Arbeitsfeldes Natur:** Über 3000 Personen besuchten in den letzten 20 Jahren Aus- und Weiterbildungen zu Erlebnis- und Naturpädagogik bei Mitgliedern von ERBINAT. Sie arbeiten sowohl in Schulen und sozialen Einrichtungen, wie auch in der Privatwirtschaft oder selbstständig. Ähnlich verhält es sich mit der Naturpädagogik und der Naturbezogenen Umweltbildung. ERBINAT unterstützt eine zunehmende Professionalisierung dieser Tätigkeiten und fordert eine den Tätigkeiten angemessene Berücksichtigung von Sicherheitsfragen in den entsprechenden Ausbildungen. Wir wehren uns aber gegen eine Monopolisierung des Arbeitsfeldes Natur für wenige Berufsgruppen.

**Wandern und Trekking sind keine Risikosportarten!** Gerade die unbefestigten und manchmal weglosen Gelände sind für Bildungsveranstaltungen und Naturbegegnungen besonders ergiebig. Jährlich halten sich viele tausend Kinder, Jugendliche und Erwachsene unter Begleitung in der Natur auf und spielen, forschen, wandern und biwakieren, sie fahren Kanu und seilen sich ab. Dennoch sind aus dem erlebnis- und naturpädagogischen Feld kaum schwere Un- oder Vorfälle zu melden. Auch die Unfallstatistik des SAC bestätigt, dass es auf organisierten Touren und insbesondere bei den nun bewilligungspflichtigen Aktivitäten Wintertrekking und Schneeschuhtouren nur vergleichsweise wenige Unfälle gibt. ERBINAT fordert deshalb, dass nur echte Risikoaktivitäten enger definiert werden und die Tätigkeit der BergführerInnen in der Verordnung geregelt werden. Wandern und Trekking, aber auch Klettern bis zu einer Seillänge sowie einfache Bachwanderungen und Schneeschuhtouren gehören zum Standardrepertoire von Erlebnis- und Naturpädagogen und sollten weiterhin bewilligungsfrei bleiben.

**Ein Risiko entsteht aus vielen Variablen!** Ein erhöhtes Risiko entsteht aus dem Gelände, den Bedingungen, der Aktivität und dem Menschen. Der Ansatz der Verordnung, Risiko ausschliesslich über unspezifische Geländekategorien und grobe Berufsbilder zu steuern, ist weder sach- noch fachgerecht. Erlebnis- und NaturpädagogInnen haben ihr verantwortungsbewusstes und risikominimierendes Verhalten in Vergangenheit in einer Unzahl von Unternehmungen unter Beweis gestellt. Schwere Unfälle und Katastrophen sind aus ihren Tätigkeitsfeldern keine bekannt. Dies spricht für eine hohe Sensibilität der BegleiterInnen, die in der Natur nicht den Kick, sondern die Begegnung und das intensive Erlebnis suchen.

#### 4. Zusammenfassung:

Mit dem Verordnungsentwurf (RiskV) wird pädagogisches Unterwegssein in der Natur – auf noch so sanfte Weise – stark reglementiert. Die unentbehrlichen Begegnungs-, Lehr- und Lernmöglichkeiten, welche die Natur vielen Menschen, vor allem Kindern und Jugendlichen zur Verfügung stellt, sind akut bedroht. Der freie Zugang in die Natur wird durch die Vernehmlassungs-Version der RiskV eingeschränkt und für gewisse Berufsgruppen monopolisiert. Damit ist ERBINAT nicht einverstanden, zumal die vorausgesetzten Ausbildungen nicht dem Bildungsbedarf von Erlebnis- oder Naturpädagogen entsprechen.

Es ist unser Ziel, gewerbsmässig angebotene Naturbegegnungen und das Unterwegs-Sein in der Natur weiterhin niederschwellig zu ermöglichen. Wanderungen auch auf unmarkierten Wegen, Waldtage und -wochen, Exkursionen, Schullager und Klassenreisen, aber auch das Toprope-Klettern, Bachbegehungen und Schneeschuhwanderungen in einfachem Gelände sind keine Risikoaktivitäten und dürfen nicht bewilligungspflichtig werden!



**So kannst du dieses Anliegen unterstützen:**

1. Tritt dem Verband ERBINAT bei. Jedes zusätzliche Mitglied im Fachverband bedeutet mehr Gewicht: [www.erbinat.ch](http://www.erbinat.ch).
2. Unterstütze ERBINAT finanziell. Als noch junger Fachverband ist ERBINAT auf Unterstützung angewiesen. **PC 60-555178-3**
3. Reiche eine Stellungnahme zum Verordnungsentwurf beim Bundesamt für Sport ein. ERBINAT stellt dir eine Musterstellungnahme zur Verfügung.
4. Mobilisiere weitere Betroffene, vernetze dich und hole andere ins Boot.
5. Informiere ERBINAT gegebenenfalls über Initiativen und Fortschritte: [info@erbinat.ch](mailto:info@erbinat.ch)